

Erst im weiteren Verlauf und nach der Entwicklung von Lähmungserscheinungen waren ein MRT der Halswirbelsäule, der Brustwirbelsäule und der Lendenwirbelsäule vom 22. März diagnostisch mit Aufdeckung eines ausgedehnten entzündlichen Geschehens an der dorsalen Rumpfwand und im Spinalkanal.

Die Schlichtungsstelle folgt der detaillierten Analyse des Gutachters, wonach es fehlerhaft war, die erste MRT-Untersuchung auf den Bereich der Wirbelsäule zu beschränken, der die vorliegende Diagnose nicht ermöglichte. Der Gutachter stellt das Krankheitsbild der Spondylodiszitis korrekt dar. Die bei der Patientin seinerzeit vorliegenden Symptome und Befunde hätten nicht erlaubt, diese als eine Form diabetischer Neuropathie aufzufassen. Im vorliegenden Fall sind Mängel in der Befunderhebung festzustellen. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit Veränderungen in der Beweislastverteilung zwischen den Parteien daraus resultieren.

Eine fehlerhafte Unterlassung der medizinisch gebotenen Befunderhebung führt dann zu einer Umkehr der Beweislast hinsichtlich der Kausalität des Behandlungsfehlers für den eingetretenen Schaden, wenn sich bei der gebotenen Befunderhebung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein reaktionspflichtiges positives Ergebnis gezeigt hätte und wenn sich die Verknennung dieses Befundes als fundamental oder die Nichtreaktion hierauf als grob fehlerhaft darstellen würde (vgl. BGH NJW 2004, 1871 ff).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt: Nicht auf die – angesichts des weiteren Verlaufs – bei fachgerechter Diagnostik ohne weiteres erkennbare Spondylodiszitis operativ beziehungsweise konservativ zu reagieren, würde in Anbetracht der Risiken, die ein Fortschreiten der Spondylodiszitis hat, einen schweren Behandlungsfehler darstellen.

Vor dem Hintergrund der Beweislastumkehr reicht es für den Kausalitätsnachweis aus, dass die zu unterstellende fundamen-

tale Verknennung des zu erwartenden Befunds oder die Nichtreaktion darauf generell geeignet ist, einen Schaden der tatsächlich eingetretenen Art herbeizuführen.

Gesundheitsschaden

Die Beweislastumkehr bezieht sich auf folgende Primär- und typischerweise damit verbundene sekundäre Gesundheitsschäden: Ausbreitung und Intensivierung der Spondylodiszitis, mit damit verbundenen irreversiblen neurologischen Störungen. Fehlerbedingt ist die Patientin jetzt dauerhaft auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen.

Fazit

Einem Untersuchungsergebnis Sepsis mit Ausschluss Spondylodiszitis muss eine geeignete und vollständige Bildgebung zugrunde liegen. Die hier inkomplette MRT-Darstellung der Wirbelsäule hat zu einer verspäteten Diagnose der Spondylodiszitis mit begleitender Abszedierung und Einengung des Spinalkanals geführt. Das Ausmaß der Lähmung muss als wahrscheinlich allein fehlerbedingt verursacht angesehen werden.

*Prof. Dr. med. Gerald Klose
Ärztliches Mitglied der Schlichtungsstelle für
Arzthaftpflichtfragen*

*Ass. jur. Kerstin Kols
Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle für
Arzthaftpflichtfragen,
Hans-Böckler-Allee 3, 30173 Hannover*

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung aus dem Niedersächsischen Ärzteblatt 11/2018.

Aufbau der klinischen Krebsregistrierung im Saarland – Teil 4 Start des Melderportals des Saarländischen Krebsregisters zur Meldung von Krebserkrankungen

*Von Dr. Bernd Holleczeck, Dr. Barbara Fell, Dr. Barbara Weber,
Monika Krämer
Krebsregister Saarland – Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie*

Mit der Inbetriebnahme eines Melderportals wird der Ausbau des Saarländischen Krebsregisters fortgesetzt und Meldern und Leistungserbringern ein zeitgemäßes Verfahren zur Durch-

führung von Meldungen zu Tumorerkrankungen an das Krebsregister angeboten. Das Melderportal ist ein internetbasiertes Werkzeug, mit dem Meldungen zu Tumorerkrankungen am Bildschirmarbeitsplatz erfasst und versendet werden können.

Es ermöglicht gleichermaßen die Übermittlung von Meldungen, die durch vorhandene Tumordokumentationssysteme oder andere rechnerbasierte Dokumentationswerkzeuge, wie z. B.

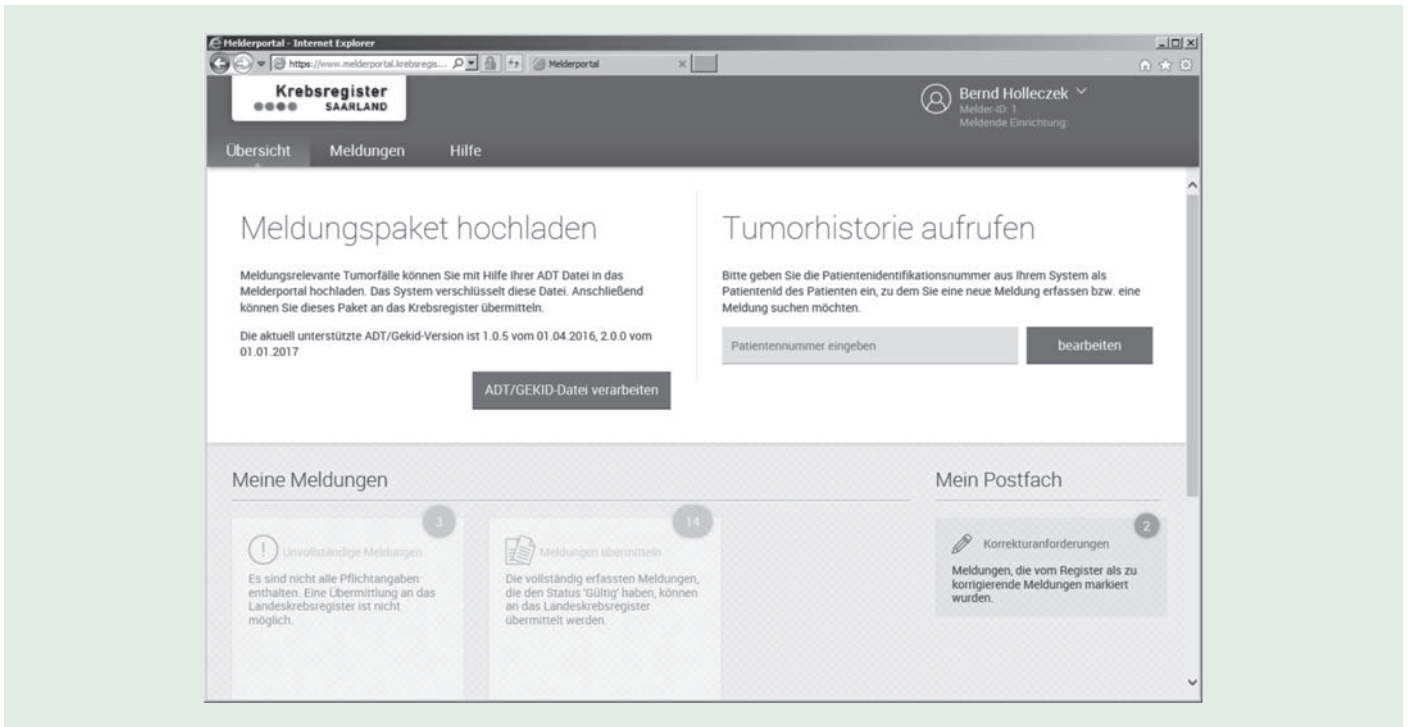


Abbildung 1: Startseite des Melderportals nach Benutzeranmeldung. Folgende Funktionen können aufgerufen werden: „Meldungspaket hochladen“ und „Tumorhistorie aufrufen“ zur Erfassung und Übermittlung von Meldungen. Darüber hinaus bietet die Startseite den Direktzugriff auf nicht abgeschlossene Meldungen sowie (im weiteren Ausbaustand) den Zugriff auf ein integriertes Postfach zur Kommunikation zwischen Benutzer und dem Krebsregister Saarland.

elektronische Patientenakten als Meldungspakete in Dateiform erstellt wurden.

Im Rahmen des bundesweiten Aufbaus einer flächendeckenden und einheitlichen klinischen Krebsdokumentation durch die Landeskrebsregister mit dem Ziel, die Qualität in der onkologischen Versorgung zu verbessern, wird das im Jahr 1967 gegründete bevölkerungsbezogene Krebsregister Saarland zu einem klinisch-epidemiologischen Register ausgebaut. Nachdem zunächst der Umfang der erhobenen Informationen an bundeseinheitliche Vorgaben angepasst und das vorhandene registerinterne Dokumentationssystem ersetzt wurde, erfolgt nun als nächster Schritt die Inbetriebnahme des Melderportals.

Nach der Erprobung mit ausgewählten Einrichtungen als Erbringer von ambulanten und stationären Leistungen in der onkologischen Versorgung erfolgt nun am 5. November 2018 die Inbetriebnahme des Melderportals für alle meldepflichtigen Ärztinnen und Ärzte im Saarland.

Gesetzliche Regelungen

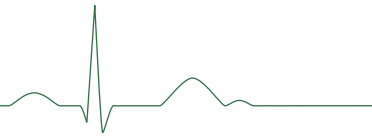
Entsprechend den Regelungen im Saarländischen Krebsregistergesetz sind alle im Saarland tätigen Ärztinnen und Ärzte, die Tumorerkrankungen diagnostizieren und behandeln, als Leistungserbringer zu Meldungen an das Krebsregister verpflichtet (meldepflichtige Personen). Die dabei zu übermittelnden Informationen umfassen Angaben zur Patientin oder zum Patienten, Angaben zu Sitz, Morphologie und Ausbreitung der

Tumorerkrankung, zu durchgeführten tumorspezifischen Behandlungsverfahren sowie Angaben über das Voranschreiten der Erkrankung im weiteren Verlauf oder zum tumorbedingten Tod einer Patientin oder eines Patienten. Im Saarland werden folgende Tumorerkrankungen registriert: alle invasiven bösartigen Neubildungen einschließlich nicht-melanotischer Hauttumoren (ICD 10: C00-C97), In situ-Neubildungen (ohne nicht-melanotische bösartige Neubildungen der Haut; D00-D09 exkl. D04), gutartige Hirntumoren (D32-D33 und D35.2-D35.4) sowie Neubildungen unsicheren oder unbekanntem Verhalten (D37-D48).

Die im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung zu übermittelnden Informationen müssen in elektronischer Form oder mittels bereitgestellter Formulare an das Krebsregister übermittelt werden. Betroffene Patientinnen und Patienten sind zuvor mit einer vom Krebsregister zur Verfügung gestellten Broschüre über die beabsichtigte Meldung an das Krebsregister zu informieren.

Melderportal

Das Melderportal ermöglicht die Erfassung von Meldungen am Bildschirmarbeitsplatz sowie die sichere Übermittlung von Meldungen an das Krebsregister. Um das Melderportal nutzen zu können, benötigt eine meldepflichtige Person eine Benutzerkennung. Diese wird vom Krebsregister Saarland zur Verfügung gestellt. Nach Anmeldung am Melderportal können durch die Benutzerin oder den Benutzer Meldungen für einen oder mehrere Leistungserbringer erstellt und übermittelt werden.



Die Erstellung von Meldungen am Bildschirm umfasst die Eingabe der Identitätsdaten der Patientin oder des Patienten und der Angaben zur bestehenden Tumorerkrankung. Bei allen späteren Meldungen, beispielsweise nach Abschluss einer durchgeführten Behandlung, bei Auftreten eines Rezidivs oder von Fernmetastasen, wird auf die bereits dokumentierten Angaben zurückgegriffen. Die jeweils gültigen Klassifikationen (z.B. ICD, ICD-O, TNM) stellt das Melderportal mittels Auswahllisten und Suchdialogen zur Verfügung. Vor Speicherung und Übermittlung werden Meldungen auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft, so dass aufwändige Rückfragen durch das Register und Komplettierung und erneute Übermittlung der Meldungen weitestgehend vermieden werden können.

Wird das Melderportal zur Übermittlung von Dateien mit Meldungspaketen verwendet, die aus vorhandenen rechnerbasierten Werkzeugen wie z. B. Tumordokumentationssystemen oder elektronischen Patientenakten erstellt worden sind, so ermöglicht die Melderportalanwendung die Prüfung der für die Übermittlung vorgesehenen Meldungen, so dass bestehende Fehler erkannt und vor einer definitiven Übermittlung im Quellsystem korrigiert werden können.

Ablauf

Vor erstmaliger Benutzung des Melderportals sind einmalig erforderlich:

1. Benutzerkennung (für sich selbst als meldepflichtige Person oder Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter) beantragen und Melderportal vor erstmaliger Nutzung freischalten lassen
2. an einer Online-Schulung teilnehmen.

Das Krebsregister bietet regelmäßige Online-Schulungen an. In den Schulungen werden die Funktionen des Melderportals (z.B. Anmeldung, Erfassung von Meldungen und deren Übermittlung, Versand von Meldungspaketen, Anpassung von Benutzereinstellungen) live demonstriert. Für die Teilnahme an einer Online-Schulung benötigt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer einen Rechnerarbeitsplatz mit Windows-Betriebssystem und Internetzugang sowie ein Telefon. An den Online-Schulungen können gleichzeitig mehrere interessierte Personen teilnehmen. Dabei wird die Demonstration der Melderportalanwendung einschließlich aller Tastatureingaben und Mausbewegungen live auf die Bildschirme übertragen. Über das Telefon hören Teilnehmerinnen und Teilnehmer die entsprechenden Erläuterungen. Dieses Schulungsangebot erspart Zeit und Reisekosten und erlaubt gleichzeitig die Beantwortung von Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Online-Schulung.

Benutzerkennungen für die Verwendung des Melderportals, angebotene Termine und Zugangsdaten für eine Teilnahme an Online-Schulungen sowie weitere Informationen werden bereitgestellt durch die Support-Hotline des Krebsregisters Saarland. Die Support-Hotline des Krebsregisters Saarland ist montags bis freitags zwischen 8 bis 16 Uhr erreichbar:

E-Mail: support@krebsregister.saarland.de
Tel. (06 81) 501 – 66 09

Die wesentlichen Schritte bei der Durchführung von Meldungen an das Krebsregister mit dem Melderportal sind:

1. am Melderportal anmelden
2. auf der Startseite Funktion und Vorgehensweise auswählen (Abb.1)
3. Meldungspaket prüfen und übermitteln („Meldungspaket hochladen“) oder Meldungen erfassen und übermitteln („Tumorhistorie aufrufen“).

Die Einstiegsseite zum Melderportal des Krebsregisters Saarland ist unter folgender Adresse im Internetbrowser erreichbar: <http://www.krebsregister.saarland.de/melderportal>. Von hier aus ist die Anmeldung am Melderportal möglich, des Weiteren werden Schulungstermine angezeigt und es können Kontaktmöglichkeiten sowie Informationen zum Datenschutz und weitere Hilfestellungen für Benutzerinnen und Benutzer abgerufen werden.

Zusammenfassung

Mit dem Melderportal steht ab dem 5. November 2018 ein einfaches Verfahren zur Durchführung von Meldungen von Tumorerkrankungen an das Krebsregister Saarland zur Verfügung.

Benutzerkennungen werden von der Support-Hotline des Krebsregisters zur Verfügung gestellt.

Die Support-Hotline des Krebsregisters Saarland ist montags bis freitags zwischen 8 bis 16 Uhr erreichbar unter:
E-Mail: support@krebsregister.saarland.de
Tel. (06 81) 501 – 66 09

Online-Schulungen zur Verwendung des Melderportals werden regelmäßig angeboten und umfassen Live-Demonstrationen des Melderportals. Für die Teilnahme werden ein Rechnerarbeitsplatz mit Windows-Betriebssystem mit Internetzugang sowie ein Telefon benötigt. Zugangsdaten für eine Teilnahme sind von der Support-Hotline erhältlich.

Die Einstiegsseite zum Melderportal des Krebsregisters Saarland ist unter folgender Adresse im Internetbrowser erreichbar: <http://www.krebsregister.saarland.de/melderportal>

Kontakt und weiterführende Information:

*Krebsregister Saarland,
Präsident-Baltz-Straße 5, 66119 Saarbrücken
Dr. Bernd Holleczeck
Tel. (06 81) 501 – 58 05, Fax (06 81) 501 – 59 98
E-Mail: b.holleczeck@soziales.saarland.de
<http://www.krebsregister.saarland.de>*